

Satzung des Akademischen Orchesters Berlin e.V. (Stand: 5. Mai 2010)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen, "Akademisches Orchester Berlin" (AOB). Er trägt die Überlieferung des am 23. Juli 1908 an der Friedrich-Wilhelms-Universität gegründeten Akademischen Orchesters Berlin in die Zukunft. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (AO) durch die Pflege wertvoller Instrumentalmusik aus Vergangenheit und Gegenwart. Er stellt sich zur Erreichung dieser Zwecke die Aufgabe, zum allgemeinen Besten auf geistigem Gebiete im Interesse der Volksbildung interessierten Musikliebhabern insbesondere auch jungen Menschen, die Gelegenheit zu bieten, durch Musizieren in der Gemeinschaft unter fachkundiger Anleitung Werke der Instrumentalmusik kennen und verstehen zu lernen.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist jeweils die Zeit vom 1. April bis zum 31. März.

§ 7 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) aktiven Mitgliedern
 - (b) passiven Mitgliedern und
 - (c) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten.

§ 9 Aktive Mitgliedschaft, Beitragspflicht und weitere Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Orchesterinstrument spielt und nicht älter als 50 Jahre ist. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Altmitglieder. Über die Aufnahme und Ausnahmen von der Altersregel entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Konzertmeister und den jeweiligen Stimmführern.
- (2) Gast kann jeder werden, der ein Orchesterinstrument spielt. Über den Gästestatus entscheidet der Vorstand. Der Gäste-Status gilt grundsätzlich für ein Jahr ab Erteilung und kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Vorstandes verlängert werden.
- (3) Die aktiven Mitglieder und Gäste entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und dessen Zeitpunkt der Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (4) Die aktiven Mitglieder und Gäste sind zur regelmäßigen Probenteilnahme und zur Mitwirkung bei den Konzerten im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.

§ 10 Passive Mitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins in andere Weise als durch aktive Teilnahme am Musikgeschehen unterstützt. Die Unterstützung erfolgt im allgemeinen durch die Zahlung von Beiträgen oder Spenden in beliebiger Höhe. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder haben zu allen Konzertveranstaltungen des Vereins kostenlosen Zutritt, werden über die Orchesterarbeit informiert und können jederzeit bei den Proben zuhören.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Für Ehrenmitglieder gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet entsprechend den nachfolgenden Absätzen (2) bis (5) mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen

nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

- (4) Der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- (a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - (b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

- (5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug befindet und trotz zweimaliger Mahnung den rückständigen Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Mahnung vollständig gezahlt hat. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Die erste Mahnung erfolgt schriftlich. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief; beide Mahnungen sind an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes zu senden. Sie sind auch wirksam, wenn eine oder beide Sendungen als unzustellbar zurückkommen

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem stellvertretenden Schriftführer,
 5. dem Kassenwart und
 6. dem Bläserwart.
- (2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils neu gewählt. Der Bläserwart muss der Bläsergruppe angehören.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll bei seinen Entscheidungen etwaige Empfehlungen der Mitgliederversammlung soweit möglich berücksichtigen.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Jedoch kann jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5.000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des restlichen Vorstands.
- (6) Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter die Worte "Akademisches Orchester Berlin" die eigenhändige Unterschrift des

Vorsitzenden oder die des stellvertretenden Vorsitzenden gesetzt wird.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern; die fördernden/passiven Mitglieder (§ 10) und die Ehrenmitglieder (§ 11) können bei allen Mitgliederversammlungen anwesend sein und Vorschläge machen, sie besitzen aber kein Stimmrecht.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Auszählung von Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Sinne von § 6 dieser Satzung statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wobei die Einladung grundsätzlich per E-Mail oder schriftlich erfolgt.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht,
2. Bericht des Kassenwarts,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Aussprache,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer, und
8. Anträge

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 19 Niederschriften

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzulegen und für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Antrag satzungsgemäß auf der Tagesordnung angekündigt war. Der Beschluss bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der musikalischen Volksbildung.